

L 19 B 129/07 AS ER

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
19

1. Instanz
SG Düsseldorf (NRW)
Aktenzeichen
S 45 AS 127/07 ER

Datum
04.09.2007
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 19 B 129/07 AS ER

Datum
24.10.2007
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 04.09.2007 wird zurückgewiesen.
Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die einstweilige Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Erbringung von Leistungen nach [§ 22 SGB II](#) in Höhe der ihm tatsächlich monatliche entstehenden Kosten von 611,17 Euro anstelle der von der Antragsgegnerin als angemessen angesehenen und in der Zeit ab dem 01.10.2005 monatlich erbrachten Leistungen nach [§ 22 SGB II](#) i. H. v. 366,26 Euro.

Den am 13.08.2007 im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gestellten Antrag hat das Sozialgericht mit Beschluss vom 04.09.2007 abgelehnt, weil ein Anordnungsgrund vor dem Hintergrund der Mitteilung des Antragstellers, dass er mit Mietzahlungen derzeit nicht im Rückstand sei, derzeit nicht bestehe.

Gegen den am 05.09.2007 zugestellten Beschluss richtet sich die Beschwerde des Antragstellers vom 06.09.2007, mit der er es für nicht zumutbar hält, einen Anordnungsgrund erst ab drohender Räumung anzunehmen.

Auf Anfrage des Berichterstatters des Senats hat der Antragsteller mit Schreiben vom 17.09.2007 erklärt, bislang seien keine Mietrückstände aufgelaufen. Eine Kündigungsandrohung sei nicht ausgesprochen worden. Zu Einzelheiten wird auf den Inhalt der Prozessakten Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat (Beschluss vom 11.09.2007), ist unbegründet.

Ein Anordnungsgrund für den Erlass der begehrten Regelungsanordnung nach [§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) besteht weiterhin nicht, weil der hierfür erforderliche Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht ist. Dem Antragsteller droht gegenwärtig kein Wohnungsverlust.

Wohnungslosigkeit droht, wenn die angehäuften Mietschulden den Vermieter zu einer Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen (Beschluss des Senates vom 04.01.2007 - [L 19 B 127/06 AS ER](#) -; Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 28.09.2006 - [L 19 B 751/06 AS ER](#) -; Eicher/Spellbrink, SGB II, § 22 Rdnr. 103). Nach [§ 543 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BGB](#) ist ein Vermieter von Wohnraum berechtigt, das Mietverhältnis außerordentlich und damit fristlos zu kündigen, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Mietzinsszahlung oder einem nicht unerheblichen Teil der Miete in Verzug gerät. Ob bei rückständigem Mietzins in voller Höhe die im einstweiligen Rechtsschutz erforderliche Gefahr der Wohnungslosigkeit ungeachtet der dem Hilfebedürftigen sowie den Sozialleistungsträgern durch [§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB](#) eröffneten Möglichkeiten droht (so Lang in Eicher/Spellbrink, a. a. O. Rdnr. 103), ist hier nicht zu entscheiden, da der Antragsteller mitgeteilt hat, dass derzeit keinerlei Mietrückstände bestehen und eine vermietnerseitige Kündigungsandrohung nicht vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs. 1 SGG](#) in entsprechender Anwendung.

Dieser Beschluss ist nach [§ 177 SGG](#) endgültig.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2007-11-05